

## Berichtigung der Ziffer 4.6.4 der RL AFP

### 4.6.4

Für Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft nach Nummer 2.1.3 muss folgende Mindestauslastung im Betrieb des Antragstellers nachgewiesen werden:

- Gülleausbringungstechnik: pro gefördertem m<sup>3</sup> Fassvolumen ein Gülleanfall (aus eigener Tierhaltung oder durch Abnahmeverträge belegt) von 100m<sup>3</sup>
- Pflanzenschutztechnik (behandelte Fläche multipliziert mit Behandlungshäufigkeit):
  - einreihige Tunnelspritzen: 75 ha,
  - zweireihige Tunnelspritzen: 150 ha,
  - für angebaute Geräte: 8 ha pro m Gestängebreite,
  - für aufgebaute Geräte: 10 ha pro m Gestängebreite,
  - für angehängte Geräte: 13 ha pro m Gestängebreite.

Pflanzenschutzgeräte müssen vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.